

STADTSPORTBUND POTSDAM e.V.

Potsdam , den 04.04.2017

S A T Z U N G

§ 1 Name , Wesen , Sitz

- (1) Der „Stadtsporbund Potsdam e.V. „ (SSB) ist die Gemeinschaft der Sportvereine der Stadt Potsdam.
- (2) Der SSB ist eine selbständige Untergliederung des Landessportbundes Brandenburg (LSB) . Der SSB erkennt die Satzung des LSB an.
- (3) Der SSB Potsdam hat seinen Sitz in Potsdam und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam unter der Reg. – Nr. 204 eingetragen.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der SSB stellt sich die Aufgabe , nach dem Gesetz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von Parteien , politischen und konfessionellen Gesichtspunkten , die Gesundheit und Persönlichkeit seiner Mitglieder zu fördern. Er respektiert jede humanitäre Weltanschauung, ohne Unterschied der Person.
- (2) Der SSB fördert gleichberechtigt jede kulturelle , sportliche Betätigung einzelner Bürgerinnen und Bürger sowie alle Sportarten , die im Territorium bestehen und entstehen. Er fördert unter Anerkennung der organisatorischen und finanziellen Selbständigkeit die Vereine und Gemeinschaften jedoch vorrangig ihre Mitglieder. Der SSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar mit der Förderung des Sports und der Kultur in allen Bereichen gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gewählten Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Finanzielle und materielle Mittel , die dem SSB zufließen, sind nur im Sinne des Gemeinnutzes, bzw. in Zweckgebundenheit zu vergeben.
- (4) Der SSB ist selbstlos tätig , er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben , die dem Zweck der Körperschaft fremd sind , oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten.
- (8) Der SSB bekennt sich auf dem Boden der freiheitlich – demokratischen Grundordnung zu den sportlichen Werten der Weltoffenheit, des interkulturellen Zusammenlebens und der gegenseitigen Anerkennung. Mit unseren gesellschaftlichen Partnern treten wir Gewalt, Fremdenfeindlichkeit, Rechtsextremismus und Extremismus in jeglicher Form öffentlich klar entgegen.
- (9) In den Vereinen fördern wir die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und setzen uns mit jeglicher Form von Diskriminierung kritisch auseinander. Der SSB unterstützt seine Mitglieder bei Vorhaben, sich aktiv und wahrnehmbar für eine demokratische, partizipative Sportlandschaft in Potsdam zu engagieren.“

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem SSB gehören ordentliche , fördernde und Ehrenmitglieder an.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jeder Verein , jede Gemeinschaft sowie jeder Fachverband in der Stadt Potsdam werden, dessen / deren Bestrebungen nicht gegen Festlegungen der Satzung des SSB stehen und der / die Beschlüsse des Stadtsportbundes und seiner Organe anerkennt. Die Mitgliedschaft im Stadtsportbund ist freiwillig. Die ordentlichen Mitglieder müssen im Vereinsregister eingetragen sein und die Gemeinnützigkeit nachweisen. Ausgenommen vom Nachweis der Gemeinnützigkeit sind Betriebssportgemeinschaften.
- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen , Betriebe und Institutionen , die ideell , materiell und finanziell den Zweck des Stadtsportbundes und seine Bestrebungen fördern und unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen , die durch den Beschluss des Stadtsportbundes auf Vorschlag , hierzu berufen werden. Anträge zur Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder haben nach Maßgabe des Stadtsportbundes das Recht :
1. jegliche Unterstützung durch den SSB zu erhalten
 2. an Mitteln , die der SSB zur Unterstützung des Sports erhält , beteiligt zu werden.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat im SSB Sitz und Stimme /n. Die Anzahl der Stimmen reguliert sich über die Mitgliederzahl , zum jeweils letzten Stichtag der Erfassung durch den LSB , bei Nichtmitgliedern im LSB ist die Bestandserhebung beim SSB ausschlaggebend, wie folgt:
- bis zu einer Mitgliederzahl von 100 eine Stimme
 - je angefangene weitere 100 Mitglieder eine weitere Stimme
- Die Stimmrechte müssen durch Vereinsvertreter wahrgenommen werden, wobei maximal 5 Stimmen auf einen Vertreter zu vereinigen sind.
Die Mitglieder des Vorstandes des SSB haben je eine Stimme.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, beschlossene Beiträge und Umlagen zum jeweils festgelegten Termin zu entrichten, sowie Erfassungsbögen und Abrechnungen termingerecht der Geschäftsstelle des SSB zuzuleiten.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt , Auflösung sowie Ausschluss. Ausschluss kann u.a. erfolgen, wenn die Mitglieder keine Erfassungsbögen oder Abrechnungen zu den festgelegten Terminen abgeben. Schulden gegenüber dem SSB sind zu begleichen.

§ 4 Die leitenden Organe

- (1) Organe des Stadtsportbundes sind :
- der Stadtsporttag
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand des Stadtsportbundes
 - die Kassenprüfer
 - der Jugendtag
 - der Jugendausschuss
- (2) Der Ordentliche Stadtsporttag ist das höchste Organ der Sportorganisation in der Stadt Potsdam. Er tritt jeweils nach Ablauf von vier Geschäftsjahren zusammen und ist zuständig für
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des alten Vorstandes
 - c) Planung und Abstimmung der inhaltlichen Arbeit des nächsten Geschäftsjahres
 - d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Festlegung der Beiträge und Gebühren

- f) Beschluss über den Haushaltsplan des Folgejahres
Beschlüsse zu a) bis f) bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder
g) Satzungsänderungen
Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer 2 / 3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (3) Die Mitgliederversammlung findet immer in den Jahren zwischen den Sporttagen statt , sie muss im 1. Quartal durchgeführt werden und ist zuständig für
a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
b) Entlastung des alten Vorstandes
c) Planung und Abstimmung der inhaltlichen Arbeit des nächsten Geschäftsjahres
d) Festlegung der Beiträge und Gebühren
e) Beschluss über den Haushaltsplan des Folgejahres
Beschlüsse zu a) bis e) bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder
f) Satzungsänderungen
Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer 2 / 3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder

- (4) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt mit einfacher Mehrheit im Block bei offener Abstimmung. Die Wahl erfolgt geheim, wenn das von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gefordert wird.
Der Vorstand wählt in geheimer Wahl den Vorsitzenden.
Der Vorstand des Stadtsportbundes führt die Geschäfte zwischen den Tagungen des Stadtsporttages, bereitet die Mitgliederversammlung und den Stadtsporttag vor und leitet die unmittelbaren Aufgaben an die Vereine des Stadtsportbundes weiter.

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung und des Sporttages erfolgen schriftlich und sind vier Wochen vorher den Mitgliedern zuzustellen.

- (5) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden , einem Stellvertreter , dem Schatzmeister und weiteren Mitgliedern.
Der gewählte Vorsitzende der Stadtsportjugend ist automatisch im Vorstand des Stadtsportbundes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
Die Protokollführung erfolgt durch den Geschäftsführer des Stadtsportbundes.
Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Stadtsportbund gerichtlich und außergerichtlich allein.
Der Vorsitzende hat die Einhaltung dieser Satzung sowie die Durchsetzung der Beschlüsse der Organe des SSB zu überwachen. Ihm obliegt die Leitung des Stadtsporttages und der Vorstandssitzungen des SSB. Er ist weisungsbefugt gegenüber den Mitarbeitern der Geschäftsstelle.

- (6) Die Kassenprüfer des SSB sind ein unabhängiges Prüfungsorgan und nur dem Ordentlichen Stadtsporttag rechenschaftspflichtig. Sie haben zu prüfen, ob die Haushaltsunterlagen des SSB sowie die Geschäftsunterlagen der Satzung entsprechen.

- (7) Ein Außerordentlicher Stadtsporttag kann einberufen werden nach Beschluss des Vorstandes des SSB oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder

§ 5 Beiträge

- (1) Der Stadtsportbund erhebt nach Beschluss des Stadtsporttages Beiträge von seinen Mitgliedern. Diese werden in einer Beitragsordnung festgelegt, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.

- (2) Für jedes laufende Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan zu erstellen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Ausgaben dürfen in ihrer Gesamtheit die Einnahmen nicht übersteigen. Mittel für die Sportjugend sind gesondert auszuweisen.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Bei einer hauptamtlichen Geschäftsführung obliegt dem Vorstand des SSB die Besetzung und die Anleitung der Mitarbeiter.
- (2) Die Organe des SSB führen ihre Geschäfte nach einer Geschäftsordnung , die ihrem Inhalt nach nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 7 Sportjugend

- (1) Die Sportjugend Potsdam ist die Jugendorganisation des Stadtsportbundes. Sie führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig.
- (2) Die Sportjugend Potsdam gibt sich eine eigene Jugendordnung.
- (3) Die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung , des Vorstandes sowie deren Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des SSB kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist die Mehrheit von 2 / 3 der anwesenden Mitgliedern erforderlich.

Bei der Auflösung des SSB *oder* bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht nach Deckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen an den LSB , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Haftung und Gerichtsstand

- (1) Der SSB und seine Mitglieder sind versichert , Art und Umfang der Haftung ergeben sich aus den Versicherungsabschlüssen und – beiträgen.
- (2) Der Gerichtsstand ist Potsdam.